



Im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz vertreten wir Menschen mit einer geistigen Behinderung oder psychischen Krankheit, die einen Sachwalter benötigen.

Unsere 10 hauptberuflichen und über 80 ehrenamtlichen Vereins-sachwalterInnen sind in der Region Innergebirg und im Tennengau aktiv.

Wir bieten Schulungen an und beraten Angehörige und Betroffene kostenlos über Fragen zur Sachwalterschaft, Angehörigenvertretung und Vorsorgevollmacht.

Wir laden Sie herzlich ein, sich vertrauensvoll an uns zu wenden.



Sachwalterschaft
Bewohnervertretung

Zentrale

Hauptstraße 91 d
A-5600 St. Johann
Tel. 06412.6706
Fax 06412.6706-4
office@sachwalter.co.at

Regionalstelle

Salzachtal Bundesstr. 13
A-5700 Zell am See
Tel. 06542.74253
Fax 06542.74253-4
zell.office@sachwalter.co.at



„DIE WÜRDE DES MENSCHEN
IST IMMER ZUERST DIE
WÜRDE DES ANDEREN.“

WAS IST DIE ANGEHÖRIGENVERTRETUNG

Eine Vertretung durch nächste Angehörige ist dann möglich, wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung nicht mehr in der Lage ist, Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens zu besorgen oder ihre Ansprüche geltend zu machen. Sie tritt aber nur dann ein, wenn für die betroffene Person weder ein Sachwalter bestellt noch eine andere Vertretung (Bevollmächtigung) gegeben ist.

WER KANN ANGEHÖRIGE VERTRETEN?

Eltern oder Großeltern, volljährige Kinder oder Enkelkinder, EhepartnerInnen oder LebensgefährtnInnen können Ihre Angehörigen vertreten. LebensgefährtnInnen müssen seit mindestens drei Jahren im selben Haushalt wohnen. Der betroffene Mensch kann auch von mehreren Angehörigen vertreten werden. In diesem Fall empfiehlt sich allerdings eine klare Aufgabenteilung. Geschwister sind nicht vertretungsbefugt.

WIE BEKOMMT MAN EINE VERTRETUNGSBEFUGNIS?

Zunächst muss der betroffene Mensch informiert werden und einverstanden sein. Um eine Vertretungsbefugnis zu bekommen, müssen Angehörige einem Notar ihrer Wahl ein

ärztliches Zeugnis vorlegen, das die fehlende Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person bestätigt. Außerdem müssen sie mittels Geburts- bzw. Heiratsurkunde oder Meldezettel nachweisen, dass sie Angehörige des betroffenen Menschen sind. Der Notar registriert die Vertretungsbefugnis im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) und händigt den Angehörigen eine Bestätigung aus. Mit dieser Bestätigung können sich Angehörige als vertretungsbefugt ausweisen.

WOFÜR GILT DIE VERTRETUNGSBEFUGNIS?

Die Vertretungsbefugnis gilt für

- ▶ Geschäfte des täglichen Lebens (z.B. Einkauf von Lebensmitteln und Kleidung, Bezahlung von Miete, Urlaub, Heiz- und Reparaturkosten)
- ▶ Organisation der Pflege (z.B. Kauf von Pflegebedarf, Organisation einer Pflegekraft oder einer Kur)
- ▶ Vertretung bei Sozialversicherungsträgern und Behörden zur Durchsetzung von Ansprüchen (z.B. Pension, Pflegegeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Gebührenbefreiung)
- ▶ Einwilligung in einfache medizinische Behandlungen

WOFÜR GILT DIE VERTRETUNGSBEFUGNIS NICHT?

Nicht vertretungsbefugt sind Angehörige bei sehr wichtigen und einschneidenden Angelegenheiten wie der Verwaltung von Sparvermögen und Liegenschaften, der Bestimmung des Wohnortes und der Einwilligung in schwere medizinische Eingriffe (z.B. größere Operationen, Strahlentherapie oder Legen einer PEG-Sonde).

Sachwalter
Vorsorgevollmacht
Sachwalterschaft
Angehörigenvertretung
Bewohnere
Bewohnere

WAS KOSTET EINE VERTRETUNGSBEFUGNIS?

Die Kosten für den Notar betragen zwischen 90 und 240 Euro. Dazu kommt eine geringe Gebühr für die Eintragung der Vertretungsbefugnis im ÖZVV.

KANN DER BETROFFENE MENSCH WIDERSPRECHEN?

Selbstverständlich kann der betroffene Mensch jederzeit der Vertretung widersprechen. Notfalls kann er sich selbst oder über eine Vertrauensperson an das PflEGschaftsgericht oder an einen Notar wenden. Die Folge wird in vielen Fällen die Einleitung eines Sachwalterschaftsverfahrens sein.

Jeder volljährige Mensch kann vorsorglich verfügen, dass er im Falle des Verlustes seiner Geschäftsfähigkeit von bestimmten Angehörigen nicht vertreten werden will bzw. überhaupt nicht von Angehörigen vertreten werden will. Dieser Widerspruch kann von einem Notar im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden.

Weitere Infos zu den Themen Sachwalterschaft,
Angehörigenvertretung & Vorsorgevollmacht
erhalten Sie unter: www.sachwalter.co.at